Beschluß der Bürgerschaft

vom 31. Mai 1876.

1. Erbe- und Handfestenordnung.

Die Bürgerschaft ertheilt im Uebrigen ihre Zustimmung zu dem Entwurfe S. 197 und 198 der Verhandlungen, hat aber für den § 28 A folgende veränderte Fassung beschlossen:

§ 28 A. Die bei Veräußerungen unter der Hand nach § 28, Abs. d., dem Lassungsentwurfe beizufügende Beschreibung des abzukündigenden Immobiles ist von einem Beamten des Katasteramts, an welches die Betheiligten sich dieserhalb zu wenden haben, oder von einem anderen vom Senate damit beauftragten Beamten anzufertigen, und zwar bezüglich der dem Immobile zustehenden Gerechtsame und Pertinenzen, sowie der darauf ruhenden Servituten und Lasten nach Maßgabe der Angaben des Veräußerers oder seines Vertreters.

Außerdem wünscht die Bürgerschaft, daß dies Gesetz statt am 14. schon am 12. nächsten Monats in Kraft trete.

Zugleich ersucht die Bürgerschaft den Senat, für eine neue Publication der Erbe- und Handfestenordnung in ihrer jetzigen Gestalt Sorge zu tragen und spricht den Wunsch aus, daß bei öffentlichen Verkäufen von Immobilien das Anheften des Anschlags an die Hausthüren als unzeitgemäß abgeschafft werde.

2. Armenaufseher.

Die Bürgerschaft tritt dem Antrage des Senats bei.

3. Beitreibung rückständiger Armenbeiträge.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung mit der Abänderung, daß in § 1 hinter „hat“ und in § 2 hinter „kann“ eingeschaltet wird:

„auf Antrag des Directors der Armenpflege.“

4. Brücke über den Kuhgraben.

Da die Bürgerschaft aus der Mittheilung des Senats vom 19. Mai ersieht, daß nach Ansicht des Senats die alte Brücke des Sicherheitshafens nicht zur Ueberbrückung des Kuhgrabens tauglich ist, sie aber der Ansicht bleibt, daß eine Ueberbrückung desselben bei der Hollerallee sehr wünschenswerth ist, so will sie sich ihrerseits mit dem Vorschlage der Baudeputation vom 4. April einverstanden erklären und bewilligt zu diesem Zwecke die erforderliche Summe von ℳ. 2400.—

Zugleich ersucht sie den Senat, die Baudeputation mit schleuniger Ausführung zu beauftragen.

5. Besetzung von Deputationen.

Die Bürgerschaft hat die Mittheilung dankend entgegengenommen.